

# **Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim – zusätzliche Gebietsausweisung in der Gemeinde Walheim**

- Habitatpotenzialanalyse

- Bericht



*Auftraggeber*



**GEMEINDE  
WALHEIM**

**Gemeindeverwaltung Walheim**

*Auftragnehmer*



**planbar  
güthler**

**Planbar Güthler**



# Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim – zusätzliche Gebietsausweisung in der Gemeinde Walheim

•  
Habitatpotenzialanalyse

•  
Bericht

Bearbeitung:  
M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler  
M.Sc. Geoökol. Franz Dreier

verfasst: Ludwigsburg, 17.06.2021



.....

Diplom-Geograph Matthias Gütler  
Planbar Gütler GmbH

---

## **Auftraggeber**



**GEMEINDE  
WALHEIM**

### **Gemeindeverwaltung Walheim**

Hauptstraße 68 • 74399 Walheim

Fon: 07143 80 41 0 • Fax: 07143 80 41 33  
E-Mail: [info@walheim.de](mailto:info@walheim.de) • Internet: [www.walheim.de](http://www.walheim.de)

## **Auftragnehmer**



### **Planbar Gütler GmbH**

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829  
E-Mail: [info@planbar-guethler.de](mailto:info@planbar-guethler.de) • Internet: [www.planbar-guethler.de](http://www.planbar-guethler.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Datengrundlagen .....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.4	Methodik .....	3
<b>2</b>	<b>Steckbriefe mit Fotodokumentation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Walheim.....	4
<b>3</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>8</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Planausschnitt „Sonderfläche Einzelhandel“ (maßstabslos, linkes Bild) sowie Blick über die gehölzgesäumte, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Untersuchungsgebiet (rechtes Bild).....	4
--------------	--	---

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim beabsichtigt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020-2035 für seine Mitgliedskommunen. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ist auch die Ausarbeitung eines Landschaftsplanes erforderlich. Zur Ermittlung des ortsspezifischen Habitatpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten ist eine Habitatpotenzialanalyse für die geplanten Gebietsausweisungen innerhalb der Gemeinde Walheim durchzuführen.

Nach Durchführung der Habitatpotenzialanalyse für die Flächen der angedachten Gebietsausweisungen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2020 soll nun eine zusätzliche Sonderfläche für den Einzelhandel am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Walheim ausgewiesen werden. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, ob im Bereich dieser Sonderfläche innerhalb der Gemeinde Walheim mit Eingriffen in geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten zu rechnen ist. Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse für die geplante zusätzliche Gebietsausweisung sollen die entsprechenden Auswirkungen überschlüssig abgeschätzt werden.

Die Habitatpotenzialanalyse umfasst

- eine Übersichtsbegehung innerhalb der Fläche der zusätzlichen Gebietsausweisung (=Untersuchungsgebiet) zur groben Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Aktualisierung des im Jahr 2021 erstellten Erläuterungsberichts (für alle Mitgliedsgemeinden des GVV Besigheim) für die zusätzlich geplante Gewerbegebietsausweisung (Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte in Form eines Steckbriefs mit Fotodokumentation).

Die Gemeinde Walheim hat die Planbar Güthler GmbH mit der oben beschriebenen Untersuchung beauftragt.

## 1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung des Gutachtens wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
  - Übersichtsbegehung am 14.06.2021
  - LUBW (2020): Ergebnisse der Landesweiten Artkartierung (LAK).
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
  - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2008, 2010, 2013)
  - Grundlagen der FFH-Arten (BFN 2007, LANUV NRW 2014, LFU 2015, LUBW 2013)
  - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
    - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)
    - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001, HÖLZINGER und BOSCHERT 2001)
    - Reptilien und Amphibien (LAUFER et al. 2007)
    - Schmetterlinge (EBERT 1991a, EBERT 1991b)
- Gesetzliche Grundlagen:
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
  - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 1.4 Methodik

Am 14.06.2021 wurde innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Übersichtsbegehung zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen können.

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten entspricht der unter Kapitel 2 genannten Fläche der angedachten zusätzlichen Gebietsausweisung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Die konkrete Abgrenzung der einzelnen Fläche wurde dem Entwurf zum FNP – Ausschnitt Walheim (KMB Plan Werk Stadt GmbH, Stand: 30.04.2021) entnommen.

Vorkommende Gehölze und Gebäude (im Bereich der Außenfassade) wurden stichprobenhaft nach Strukturen abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Vögel, Säugetiere oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze und Gebäude erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Des Weiteren wurde auf flächenhafte Habitatstrukturen und Lebensräume geachtet, die z. B. für das Vorkommen besonderer Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder der Tiergruppen Reptilien und Amphibien von Bedeutung sind.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte erstellt.

## 2 STECKBRIEFE MIT FOTODOKUMENTATION

### 2.1 Walheim

#### Sonderfläche Einzelhandel

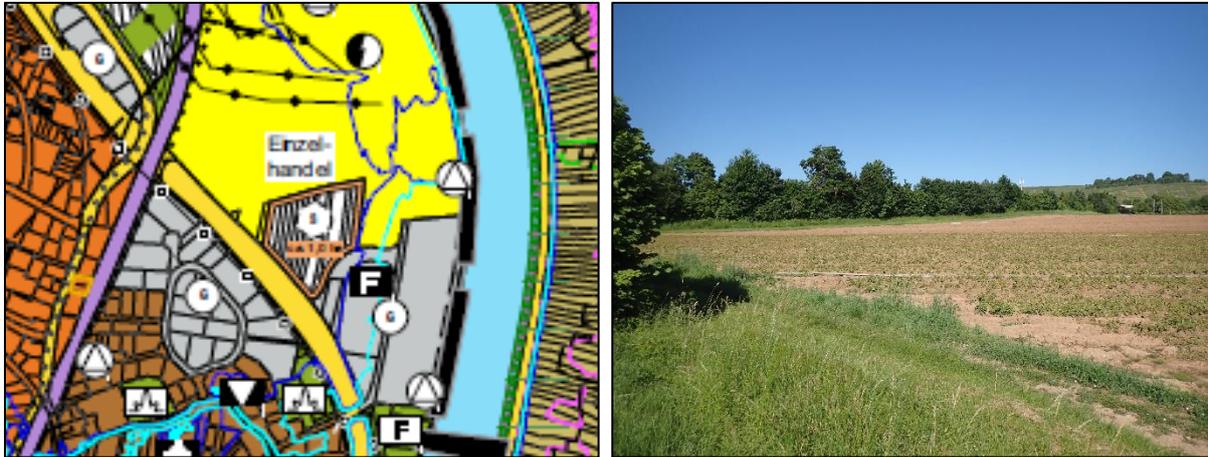


Abbildung 1: Planausschnitt „Sonderfläche Einzelhandel“ (maßstabslos, linkes Bild) sowie Blick über die gehölzgesäumte, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Untersuchungsgebiet (rechtes Bild).

#### Bestandsdarstellung

Gehölze	Beschreibung
Baumschicht	Die Gehölze verfügen über eine Habitateignung für freibrütende Vogelarten. Das Vorhandensein von Habitatstrukturen (Baumhöhlen, etc.) an Bäumen innerhalb des Gehölzbestands konnte aufgrund der Belaubung nicht umfänglich geprüft werden, kann jedoch aufgrund der Höhe und Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch keine ausreichend großen Mulmkörper, somit keine Habitateignung für xylobionte Käferarten.
Strauchschicht	Gehölzbestand mit Eignung für die Haselmaus ist nicht vorhanden.
<b>flächenhafte Habitatstrukturen</b>	<b>Beschreibung</b>
landwirtschaftlich genutzte Flächen	Das Untersuchungsgebiet besteht maßgeblich aus ackerbaulich genutzten Flächen. Diese sind allerdings aufgrund der Kulissenwirkung durch die südlich angrenzenden Gehölze sowie das westlich anschließende Gewerbegebiet eher ungeeignet für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche.
potenzieller Reptilienlebensraum	Im Untersuchungsgebiet finden sich lediglich wenig strukturierte Ackerrandflächen, die kein Potenzial für Reptilien aufweisen.
Raupenfraßpflanzen	nicht vorhanden
Gewässer	nicht vorhanden

## Habitatpotenzialanalyse

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ist nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Jagdhabitat ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung von Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder Nahrungshabitat ist gegeben.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Amphibien</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Schmetterlinge</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlingsarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Käfer</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Käferarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Libellen</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Libellenarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Fische</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Fischarten konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Weichtiere</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren konnte aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

## Konfliktanalyse potenziell betroffener Arten nach §§ 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe	Betroffenheit	
<b>Fledermäuse</b>	Schadigungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgen, werden (potenziell nutzbare) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Jagdhabitats verloren.</li> <li>Sofern Eingriffe in den Gehölzbestand während der Aktivitätsphase stattfinden, können Tiere verletzt oder getötet werden.</li> </ul>
	Tötungsverbot	
<b>Vögel</b>	Schadigungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Eingriffe in Gehölze erfolgen, werden (potenziell nutzbare) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitats verloren.</li> <li>Sofern Eingriffe in Gehölze während der Brutperiode stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken verletzt oder getötet werden.</li> </ul>
	Tötungsverbot	

### 3 FAZIT

Der Gemeindeverwaltungsverband Besigheim beabsichtigt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020-2035 für seine Mitgliedskommunen Besigheim, Freudental, Gemrighheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ist auch die Ausarbeitung eines Landschaftsplanes erforderlich. Nach Durchführung der Habitatpotenzialanalyse für die Flächen der angedachten Gebietsausweisungen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2020 soll nun eine zusätzliche Sonderfläche für den Einzelhandel am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Walheim ausgewiesen werden.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, ob im Bereich dieser Gewerbefläche innerhalb der Gemeinde Walheim mit Eingriffen in geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten zu rechnen ist. Zur Ermittlung des Habitatpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden daher am 14.06.2021 für die zusätzlich ausgewiesene Fläche eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehungen durchgeführt. Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte für das Untersuchungsgebiet erstellt.

Diejenigen Tiergruppen und -arten, für die im Bereich der zusätzlichen Gebietsausweisung nach den Erkenntnissen der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis 4 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen einer vertieften (speziellen artenschutzrechtlichen) Prüfung unterzogen werden. Dabei wird untersucht, inwiefern es durch die herausgearbeiteten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der konkreten eingriffsspezifischen Bedingungen und Ausprägungen und ferner unter Einbeziehung von als belastbar und wirksam geltenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen und damit unter Beachtung von § 44 Abs. 5 BNatSchG zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben kommen kann. Sofern die Planung o.g. Maßnahmen nicht ausreicht um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote für betroffene Tiergruppen und -arten zu verhindern, ist für die jeweilige Tiergruppe und/oder Tierart ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

## 4 LITERATUR

- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht - Bewertung der FFH-Arten. Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html). Zuletzt abgefragt am 09.01.2020.
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz): "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist".
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. Ulmer. Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Ulmer. Stuttgart.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/05/2004.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) - Alcidae (Alken). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Listen für Artengruppen. Recklinghausen. Abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 09.01.2020.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2015): Arteninformationen. Augsburg. Abrufbar unter:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 09.01.2020.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2020): Ergebnisse der Landesweiten Artkartierung (LAK). Karlsruhe. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>. Zuletzt abgefragt am 09.01.2020.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.